

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 4 (1912)  
**Heft:** 1

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                                        | Seite |                                                            | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung | 1     | 4. Berichterstattung über den schweizerischen Arbeitsmarkt | 8     |
| 2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes                                     | 3     | 5. Syndikalistische Illusionen                             | 10    |
| 3. Landesvertrag im Spenglergewerbe                                                    | 5     | 6. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz                   | 12    |
|                                                                                        |       | 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung                    | 14    |

## Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.

### Resolution des Gewerkschaftsausschusses.

«Der am 2. Januar 1912 in Olten tagende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt vorab fest, dass das am 4. Februar nächsthin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, durch die Hilfeleistungen, die es den durch Krankheit oder Unfall Heimgesuchten sichert, besonders für die Angehörigen der unbemittelten Bevölkerungsschichten eine grosse Wohltat bedeutet und speziell auch der Arbeiterschaft wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand bietet. Als solche kommen für die Gewerkschaftsmitglieder besonders in Betracht

a) *Krankenversicherung.* Die Subvention an die bestehenden Krankenkassen.

Die Extrabeiträge des Bundes zur Unterstützung der Wöchnerinnen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Aertzewahl.

b) *Unfallversicherung.* Die Ausdehnung der Versicherung auf alle Betriebsunfälle, Berufskrankheiten und auf die Nichtbetriebsunfälle.

Wegfall der Lohnabzüge für die Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über Entschädigung bei bleibender Erwerbsunfähigkeit und Sorge für die Hinterlassenen bei Unfällen mit tödlichem Ausgang.

Einbezug der Ausländer unter das Versicherungsgesetz. Endlich die Vereinfachung der Schlichtung von Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten und die zweifellos eintretende Verminderung solcher Streitfälle infolge der Uebernahme der obligatorischen Versicherung durch die staatliche Unfallversicherungsanstalt.

*Deshalb fordert der 75,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertretende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes alle Arbeitervereine und Gewerkschaften, die gesamte Arbeiterschaft der Schweiz auf, mit allen Kräften für Annahme des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu wirken.*

Indem die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Helfer und Helfershelfer um die bisher aus dem Unglück der Verunfallten gewonnenen hohen Dividenden zu retten, bedeutende Mittel aufwenden und alles aufbieten, das Gesetz zu Fall zu bringen, richtet der Gewerkschaftsausschuss einen dringenden Appell an die stimmberechtigten Arbeiter, am 4. Februar zur Urne zu gehen und **Ja** zu stimmen.»

### Die Theorie der freien Konkurrenz in der Unfallversicherung im Lichte der Praxis.

Es ist eine beliebte Theorie der Anhänger der freien Konkurrenz und der Darsteller ihres Segens, dass «Leistung» und «Gegenleistung» sich entsprechen müssen. Prüfen wir, wie es damit steht. Wir rechnen als Leistung der Versicherten an die Privatversicherungsgesellschaften die Beiträge (Prämien), und als Ausgaben der Gesellschaften an die Versicherten rechnen wir die Entschädigungen einschliesslich Regulierungskosten. Die letztern gehören zwar nicht zu den Leistungen an die Versicherten; von denselben haben sie ja einzig das «Angenehme» der ständigen Inspektorenbesuche zu geniessen bekommen; die Rechnungsablage der Gesellschaften erfolgt aber in dieser Form, so dass die auf diese «Gegenleistung» entfallenden Kosten sich nicht gesondert ausmitteln lassen. In Wirklichkeit handelt es sich bei solchen Auslagen um *Verwaltungskosten*; aber dort ist schon so viel, dass man sie in dieser Rubrik unmöglich mehr unterbringen darf. Dagegen ergibt sich bei den *Entschädigungen* noch viel Spielraum; hier kann die *Dotations* nur von gutem sein: einesteils verringern